

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 15	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.04.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

31.03.2022	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022	391
31.03.2022	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022	392
04.04.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	393
31.03.2022	Stadt Halver	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt	395
04.04.2022	Stadt Meinerzhagen	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022	395
06.04.2022	Stadt Neuenrade	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022	397
06.04.2022	Stadt Neuenrade	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15.05.2022	398
08.04.2022	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022	400
07.04.2022	Stadt Meinerzhagen	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen	401
06.04.2022	Gemeinde Schalksmühle	Haushaltssatzung vom 06.04.2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	402
07.04.2022	Stadt Iserlohn	Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung	404

07.04.2022	Stadt Iserlohn	Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung	408
06.04.2022	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 06.04.2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020	410
06.04.2022	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 825 „Wislade“	412
08.04.2022	Stadt Lüdenscheid	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen	419
07.04.2022	Stadt Lüdenscheid	Benennung einer Planstraße im Bebauungsplan 568, „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung in „Am Stadtpark“	420
07.04.2022	Stadt Lüdenscheid	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid vom 07.04.2022	421
07.04.2022	Gemeinde Herscheid	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022	422
29.03.2022	Stadt Balve	Abweichungssatzung „Dreikönigsgasse“ zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve vom 29.03.2022	423
29.03.2022	Stadt Balve	Abweichungssatzung „Sonnenhang“ zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Balve zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale vom 29.03.2022	424
29.03.2022	Stadt Balve	Abweichungssatzung für die beitragsrechtliche Abrechnung der Straßenbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für den Ausbau der Gehweganlage an der Kreisstraße K11 „Leveringhauser Weg / Märkische Straße“ vom 29.03.2022	425
06.04.2022	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen	426
04.04.2022	Stadt Kierspe	Bekanntmachung über die Entwidmung der Anliegerstraße Speierlingweg	426
07.04.2022	Stadt Lüdenscheid	Sechste Satzung vom 07.04.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014	428
08.04.2022	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 08.04.2022 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021	430
11.04.2022	Stadt Hemer	Redaktionelle Ergänzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Hemer Innenstadt“ und Neufassung des Beschlusses zur räumlichen Festlegung (Gebietskulisse) nach § 171e BauGB	433



WAHLBEKANNTMACHUNG

der Stadt Altena (Westf.) zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Altena (Westf.) gehört zum Wahlkreis 121 - Märkischer Kreis I - und ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem/der Wahlberechtigten in der Zeit vom

11. April bis 22. April 2022

zugestellt worden ist, angegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 15. Mai 2022 um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, zusammen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Jede/r Wähler/in hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen und hat deshalb einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis (in schwarzem Druck) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers
- b) für die Wahl nach Landeslisten (in blauem Druck) die zugelassenen Landeslisten der Parteien, mit den Namen der ersten fünf Bewerber/innen.

Der/Die Wähler/in gibt

- a) ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen/welche Bewerber/in eines Wahlvorschlages sie gelten soll.

- b) ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena (Westf.), 31. März 2022

Uwe Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Altena (Westf.) wird in der Zeit vom

25.04. bis 27.04. jeweils von 8.00 bis 16.00 Uhr
28.04. von 8.00 bis 17.00 Uhr
29.04. von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, 58762 Altena, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 2 Meldegesetz NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29. April 2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, 58762 Altena, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift angebracht werden.

3. Den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ist spätestens bis zum **22. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung übersandt worden.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis Nr. 121 - Märkischer Kreis I - (Altena, Iserlohn, Werdohl und die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Altena (Westf.) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, eMail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht eingetragenen Wahlberechtigten können unter den in Ziffer 5.2 a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am **Wahltag bis 15.00 Uhr** stellen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr vom Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.) auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Altena vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die im umrandeten Feld des Wahlscheins vor gedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den roten Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, oder im Bürgerservice, Am Markaner, abgegeben werden.

Auskünfte zu allen Wahlangelegenheiten können während der Dienststunden der Stadtverwaltung beim Städt. Wahlamt, Telefon 209212, gerne eingeholt werden.

Altena (Westf.), 31. März 2022

Der Bürgermeister

Uwe Kober



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Landtagswahl
am 15. Mai 2022**

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Menden (Sauerland) wird in der Zeit vom **25. bis 29. April 2022**,

Montag bis Mittwoch	08.15 – 16.00 Uhr,
Donnerstag	08.15 – 17.30 Uhr
Freitag	08.15 – 12.30 Uhr,

bei der Stadt Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, 1. OG, Zimmer C 148 (Ratssaal) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29. April 2022 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die

bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Nr. 122 – Märkischer Kreis II (Balve, Hemer, Menden (Sauerland), Neuenrade, Plettenberg)** - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/eingetragener Wahlberechtigte,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn
 - a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Menden (Sauerland) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Fernmündliche Anträge sind unzulässig** und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Menden, 04.04.2022

Der Bürgermeister

gez. Roland Schröder
(Dr. Roland Schröder)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Halver

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Halver

Herr Marc Manz von der Freien Demokratischen Partei (FDP) hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Halver verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) stelle ich als Nachfolger nach der Reserveliste der FDP für die Wahl zum Rat der Stadt Halver am 13. September 2020

Mathias Ihne
geb. 1985 in Hagen
58553 Halver

fest.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Halver, 31.03.2022

Der Wahlleiter
Gehring



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Meinerzhagen wird in der Zeit vom

25.04.2022 – 29.04.2022

montags – freitags:

vormittags von 07.30 – 13.00 Uhr

montags: nachmittags von 14.00 – 16.30 Uhr
sowie

donnerstags: nachmittags von 14.00 – 17.30 Uhr

im **Rathaus der Stadt Meinerzhagen, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29.04.2022 bis 13.00 Uhr** bei der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15, Zimmer 112, 58540 Meinerzhagen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,

wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 123 – Märkischer Kreis III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.05.2022, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Meinerzhagen, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persönlich bei der Stadt Meinerzhagen abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Meinerzhagen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag,
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters der Stadt Meinerzhagen abgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freige-macht werden. Die Wahlbriefe werden im Be-reich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebene-n Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlun-terlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Meinerzhagen, 04.04.2022

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Stadt Neuenrade

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Landtagswahl am
15.05.2022**

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Neuenrade wird in der Zeit vom **25.04.2022 bis 29.04.2022** wäh- rend der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahl- büro in der Stadt Neuenrade, Zimmer 41, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Voll- ständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wäh- lerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichniss- es ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl- berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundes- meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- III. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig o- der unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Neuenrade, Wahlbü- ro, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklä- rung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.04.2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Ein- spruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterla- gen beantragt haben, erhalten keine Wahlbe- nachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 122 - Märkischer Kreis II (Men- den, Hemer, Balve, Neuenrade, Plettenberg) - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetra- gene Wahlberechtigte,
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis einge- tragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertre- tenden Grund die Einspruchsfrist ver- säumt hat,
 - b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahl- berechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **13.05.2022, 18.00 Uhr**, bei der **Stadt Neuen- rade, Wahlbüro, Alte Burg 1, 58809 Neuen- rade**, mündlich oder schriftlich beantragt wer- den. Die Schriftform gilt auch durch Tele- gramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmünd- liche Anträge sind unzulässig und können des- halb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

VIII. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag (rot) und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/innen könne sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Neuenrade, 06.04.2022

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Stadt Neuenrade

Wahlbekanntmachung

1. Am 15.05.2022 findet die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl Dauer von 8.00 – 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Neuenrade gehört zum Wahlkreis 122 und ist in 10 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04.04 – 24.04.2022** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Diese werden im Wahlraum für die Wähler/innen bereitgehalten.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerber/in einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/der Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/m Bewerber/in eines Kreisvorschlags sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag und einem Merkblatt zur Briefwahl, beschaffen.

Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden (Postlaufzeit ca. drei Werktage), dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

- Briefwahlvorstände I, II, III und IV in der Burgschule, Alte Burg 2, 58809 Neuenrade.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig (§ 26 Abs. 5 LwahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 3 Strafgesetzbuch).

Neuenrade, 06.04.2022

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Plettenberg zur Landtagswahl wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 108, Grünestraße 12 in 58840 Plettenberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04.2022 bis spätestens 29.04.2022 um 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg Einspruch einlegen. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich dabei von einer anderen Person helfen lassen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Dies gilt auch für Wohnungslose.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 122 -Märkischer Kreis II- (Balve, Hemer, Menden, Neuenrade und Plettenberg) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) sie/er aus einem nicht von ihr/ihm zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,
 - c) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13.05.2022, 18:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Rathaus, Grünestraße 12, mündlich oder schriftlich, auch per Fax oder E-Mail, allerdings nicht telefonisch, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 14.05.2022, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmangabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Plettenberg, 08.04.2022

Der Bürgermeister

gez.

Schulte



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 beschlossen, den Parkplatz am Schützenplatz (Gemarkung Meinerzhagen, Flur 18, Flurstücke 545, 607 und 609, jeweils Teilflächen) gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355 und 2007 S. 327), in der derzeit geltenden Fassung, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße förmlich zu widmen.

Die Fläche wird als öffentliche Fläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

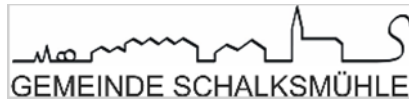
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 07.04.2022

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath



HAUSHALTSSATZUNG VOM 06.04.2022 UND BEKANNTMACHUNG
DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1.353) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 07.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.146.612 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.032.214 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.163.515 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.879.925 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.109.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.284.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.056.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.170.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.885.602 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 10.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 455 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 437 v.H. |

§ 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

§ 8

Grundsätzlich sind die Aufwendungen bzw. die Auszahlungen in den einzelnen Produkten gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind folgende Budgets für Aufwendungen:

Budget	Bezeichnung
Personal	Personal- und Versorgungsaufwand
Afa	Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung
Dienstreisen	Dienstreisen von Mitarbeitern
Geschäft	Geschäftsaufwendungen
Telefon	Telefonkosten
Porto	Portokosten
Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung Gebäude
Bewirtschaftung	Bewirtschaftungskosten Grundstücke
ILV Bauhof	Interne Leistungsverrechnungen BAB Bauhof
ILV GBA	Interne Leistungsverrechnungen Grundbesitzabgaben Gemeindegrundstücke

Diese Ansätze werden jeweils produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge aus Zahlungen für Schadensfälle in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen aus Zahlungen für Schadensfälle zugunsten der Auszahlungsermächtigung. Genauso berechtigen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für Holzverkäufe zu entsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für Holzeinschläge.

§ 9

Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Änderungen im Nachtragsplan im Sinne von § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW enthalten sein müssen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der bevor Investitionen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden einem Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne von § 13 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW unterzogen werden müssen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Für die Pflicht zur Folgekostenberechnung bei mehrjährigen Engagements beträgt die Wertgrenze 25.000 €.

Die Wesentlichkeitsgrenze gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 08.03.2022 angezeigt worden; dieser hat die Monatsfrist mit Verfügung vom 01.04.2022 verkürzt.

Der Haushaltsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 14.04.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 06.04.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.04.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.03.2022 nachstehende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn beschlossen.

Diese Gebührensatzung beruht auf § 7, Abs. 1 und § 41, Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188/GV NRW S. 603) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Die persönliche Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs ist kostenfrei. Für andere Formen der Benutzung, durch die dem Stadtarchiv Verwaltungsaufwände (Personal- oder Sachkosten) entstehen, für die Einräumung von Verwertungsrechten und die Teilnahme an Vorträgen, Archivführungen und anderen Veranstaltungen sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.

(2) Gebührenschnldner ist, wer Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.

(3) Die Gebühren werden mündlich oder durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind unmittelbar nach Entstehung der Abgabenschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach §§ 2 bis 4 fällig.

(4) Unbeschadet der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind dem Stadtarchiv Iserlohn entstandene Auslagen für Sonderleistungen, z. B. Versicherungen, zu ersetzen.

(5) Versand- und Verpackungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 2

Gebührentatbestände bei der Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut

(1) Personalaufwand

Personalaufwände, die bei der Recherche, der Beantwortung von Anfragen, der Bereitstellung von Archiv- und Bibliotheksgut, für die Erstellung von Reproduktionen sowie von Abschriften, Auszügen und Übertragungen aus Archivalien entstehen, kosten:

1.1	bei einem geringem Zeitaufwand bis maximal 15 Minuten	16,00 €
1.2	bei einem Zeitaufwand von über 15 Minuten je angefangene halbe Arbeitsstunde	32,00 €

(2) Reproduktionen

Für Reproduktionen (z. B. Fotokopien, Ausdrucke, fotografische und digitale Reproduktionen) und die Bereitstellung von Dateien auf elektronischem Weg bzw. Datenträgern werden zusätzlich zum Personalaufwand nach § 2 Abs. 1 folgende Gebühren erhoben:

2.1	Fotokopien aus Bibliotheksgut (z. B. aus Büchern und Zeitschriften) und Ausdrucke am PC oder Mikrofilmscanner je Kopie oder Ausdruck bis DIN A4 je Kopie oder Ausdruck bis DIN A3	0,50 € 1,00 €
2.2	Fotokopien / Auszüge aus Archivgut (z.B. aus Personenstandsregistern, Sammelakten und Akten) je Kopie bis DIN A3 für private Zwecke je Kopie bis DIN A3 für gewerbliche/kommerzielle Zwecke	5,00 € 10,00 €
2.3	Ausdrucke auf Fotopapier je Ausdruck bis DIN A3	5,00 €
2.4	Fotografische und digitale Reproduktionen von Fotos und anderen Vorlagen je Aufnahme bzw. je Scan	5,00 €
2.5	Bereitstellung von Dateien auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) bzw. Datenträgern (z.B. CD, DVD, USB-Stick) je Mail bzw. Datenträger	5,00 €

(3) Beglaubigungen

Die Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften, Auszügen bzw. Fotokopien beträgt:
je Seite 5,00 €

§ 3

**Gebührentatbestände durch die Einräumung
von Nutzungs- und Verwertungsrechten**

(1) Gemeinfreies Archivgut, bei dem Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem Urheberrecht abgelaufen sind oder für das aufgrund seines Entstehungskontextes als amtlichem Schriftgut keine Urheberrechte entstanden sind, kann kostenfrei nachgenutzt werden, wenn Schutzfristen oder andere Rechte Dritter nicht berührt sind.

(2) Liegen die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Archivgut mit Werkcharakter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes bei der Stadt Iserlohn oder wurden diese bei der Übernahme von Archivgut von Dritten der Stadt oder dem Stadtarchiv durch den bisherigen Eigentümer rechtmäßig übertragen, so fallen für die Verwendung oder Verwertung von Archivgut im Druck, in der Datenerfassung, bei Sendung oder anderen Formen der Veröffentlichung folgende Gebühren an:

2.1 je Abbildung eines Fotos oder einer Seite aus anderem Archivgut
in einem Druckwerk 40,00 €

Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Druckwerke behandelt.

2.2 je Abbildung eines Fotos oder einer Seite aus anderem Archivgut in einem Film, Video, im Internet oder einer Ausstellung 40,00 €

(3) Entstehen dem Stadtarchiv Iserlohn bei der Anfertigung oder Bereitstellung von veröffentlichungsfähigen Reprografien oder Digitalisaten Auslagen oder personelle Mehraufwände, so sind diese von der Benutzerin/von dem Benutzer gesondert zu entrichten. Die Gebühren für Personalaufwände und Reproduktionen berechnen sich nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Gebührensatzung.

§ 4

**Gebühren für Vorträge, Archivführungen
und andere Veranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Vorträgen, Archivführungen und anderen Veranstaltungen des Stadtarchivs werden folgende Gebühren erhoben:

pro Person 6,00 €

Schülerinnen, Schüler, Studierende, Auszubildende,
Wehrdienstleistende, Freiwilligendienstleistende (FSJ/BFD),
Schwerbehinderte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ALG II),
Inhaberinnen und Inhaber des Iserlohn-Passes und
der Ehrenamtskarte 3,00 €

(2) Archivführungen für Gruppen aus Schulen und Hochschulen in der Stadt Iserlohn sind entgeltfrei.

§ 5

Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

(1) Gebührenfreiheit besteht, soweit dies gesetzlich geregelt ist, z. B. für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Erfolgt die Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen auch im Interesse des Stadtarchivs Iserlohn, kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

(3) Für nachgewiesene wissenschaftliche, pädagogische, stadt- und ortsgeschichtliche Zwecke kann eine Ermäßigung von 50 % gewährt werden.

(4) Über die Ermäßigung und Befreiung von Gebühren entscheidet die Archivleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn vom 18.04.2012 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 07.04.2022

M. Joithe
Bürgermeister

**Benutzungsordnung
für das Stadtarchiv Iserlohn**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.04.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.03.2022 nachstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn beschlossen.

Diese Benutzungsordnung beruht auf § 7, Abs. 1 und § 41, Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188/GV NRW S. 603) in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 1
Recht auf Benutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (2) Jeder hat nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW und dieser Benutzungsordnung das Recht, Archiv- und Bibliotheksgut auf Antrag einzusehen und die im Stadtarchiv verwahrten Unterlagen (Archivalien) sowie die Archivbibliothek zu nutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Iserlohn oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Benutzung kann durch Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal, durch schriftliche Anfragen, durch Anfertigung von Reproduktionen sowie durch persönliche Einsichtnahme in Findmittel, Archiv- und Bibliotheksgut in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs erfolgen. Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung.
- (4) Nutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen handschriftlicher Texte, besteht kein Anspruch.
- (5) Eine Ausleihe von Archiv- und Bibliotheksgut zu Ausstellungszwecken kann erfolgen, wenn konservatorische oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Über die Modalitäten entscheidet die Archivleitung. Andere Formen der Ausleihe sind nicht vorgesehen.

**§ 2
Benutzungsantrag, Benutzungsgenehmigung,
Benutzungseinschränkung**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit die im Archivgesetz NRW festgelegten Schutzfristen der Einsichtnahme in amtliche Unterlagen nicht entgegenstehen.
Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.
Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (2) Die Schutzfristen können auf Antrag nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW verkürzt werden. Über die Verkürzung von Schutzfristen entscheidet die Archivleitung.
- (3) Antragstellende haben sich auf Verlangen auszuweisen. Mit ihrer Unterschrift auf dem Benutzungsantrag erkennen sie die Benutzungsordnung und Gebührensatzung an. Die Antragstellenden haben im Benutzungsantrag Angaben über den Zweck der Benutzung sowie den Gegenstand der Nachforschungen zu machen. Die Benutzungsgenehmigung wird für ein Kalenderjahr ausgestellt. Wenn sich Zweck der Benutzung und Gegenstand der Forschung ändern, ist ein neuer Antrag zu stellen. Über den Benutzungsantrag und die Modalitäten der Benutzung entscheidet die Archivleitung.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;
 - b) die Archivalien durch die Stadt Iserlohn benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde;
 - c) bei Archivgut von Dritten Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
 - d) der/die Antragstellende wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihnen erteilten Auflagen nicht eingehalten haben.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) Nutzende gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder Auflagen nicht einhalten oder
 - d) Nutzende Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.
- (6) Die anbieterpflichtigen Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- und Funktionsvorgängern oder von den ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.
- (8) Einzelheiten der Benutzung kann die Archivleitung im Sinne des Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung nach eigenem Ermessen in Benutzungshinweisen regeln. Über diese Vorgaben sind Antragsteller in geeigneter Form zu informieren.

§ 3 Belegexemplare, Reproduktionen und Veröffentlichung

- (1) Nutzende sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Dies gilt auch für Manuskripte und Prüfungsarbeiten und Veröffentlichungen, die eine Reproduktion städtischen Archivguts enthalten.
- (2) Nutzende können beim Stadtarchiv Reproduktionen in Auftrag geben. Reproduktionsaufträge können nur ausgeführt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archiv- und Bibliotheksguts dies erlaubt und dieser nicht gefährdet wird. Es gilt die Gebührensatzung.
- (3) Die selbstständige Erstellung von fotografischen Reproduktionen kann Nutzenden für den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck für gemeinfreies Archivgut, das keinen Schutzfristen mehr unterliegt und bei dem schutzwürdige Belange Dritter nicht berührt werden, auf Antrag erlaubt werden. Sie ist i. d. R. gebührenfrei, kann aber mit Auflagen versehen werden, z. B. um Beschädigungen des Archivguts auszuschließen. Die Verwendung von Blitzgeräten und vergleichbaren künstlichen Lichtquellen ist untersagt.

§ 4 Haftung

- (1) Nutzende sind verpflichtet, das Archiv- und Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z. B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen, Knicke. Nutzende sind verpflichtet, dem Stadtarchiv unverzüglich bei der Benutzung des Archiv- und Bibliotheksguts entstandene Schäden mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Missachtung von Benutzungshinweisen entstanden sind.
- (2) Die Stadt Iserlohn haftet nur für Schäden der Benutzer, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischen Personals bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 5 Hausrecht und Verhaltensregeln im Stadtarchiv

- (1) Die Archivleitung übt das Hausrecht aus. Dieses kann auf das Personal des Stadtarchivs delegiert werden. Aufgrund des Hausrechts erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Essen und Trinken sind im Lesesaal nicht gestattet. Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- (3) Störungen der anderen Nutzenden sind untersagt.
- (4) Gebäude und Mobiliar des Stadtarchivs sind pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen.
- (5) Taschen, Mappen, Mäntel und vergleichbare Gegenstände dürfen in die Lesesaalbereiche nicht mitgenommen werden. Tiere dürfen in das Stadtarchiv nicht mitgebracht werden.
- (6) Die Mitnahme von Archiv- und Bibliotheksgut aus dem Lesesaal wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.
- (7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Antragstellenden und Nutzenden wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Kosten der Benutzung

- (1) Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührentatbestände bei der Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut und durch die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten sowie Gebühren für Vorträge, Archivführungen und andere Veranstaltungen werden in der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn festgelegt.

- (2) Einzelheiten zur Ermäßigung und Befreiung von Gebühren sind in der Gebührensatzung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Iserlohn vom 17.04.2012 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

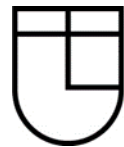
Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 07.04.2022

M. Joithe
Bürgermeister



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Satzung vom 06.04.2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 04.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 (Wappen, Flagge, Siegel) erhält folgende Fassung:

Dritte dürfen das Stadtwappen nur verwenden, wenn die Stadt Lüdenscheid vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur erteilt und erfolgt kostenfrei, wenn die Verwendung des Wappens der Stadt förderlich erscheint. Bei nachträglicher Genehmigung wird eine Gebühr je nach Verwaltungsaufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid erhoben. Die Zustimmung oder die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 4 (Dringlichkeitsentscheidungen) entfällt.
Die folgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

§ 9 Absatz 3 Satz 1 (Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen) erhält folgende Fassung:

Sind Bekanntmachungen und Zustellungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder aufgrund fehlender Möglichkeiten zur zeitnahen Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht möglich, erfolgen sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses.

§ 10 Absätze 1, 3 und 6 (Aufgaben) erhalten folgende Fassung:

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die / der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Lüdenscheid wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Lüdenscheid zu wenden.
- (3) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fällt.

- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind auf die Tagesordnung zu setzen, können aber ohne Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses an die zuständige Stelle weitergeleitet oder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an die anfragende Person zurückgegeben werden.

§ 13 Absätze 1, 2 und 5 (Gleichstellungsbeauftragte) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Lüdenscheid fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig vom Geschlecht. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, welche die Belange einer Personengruppe stärker oder anders berührt, als die Belange einer anderen Personengruppe, mit dem Ziel der Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft.
Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere
- a) sich durch frühzeitige Informationen mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
 - b) Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen, konkrete Programme entwickeln und begleiten, bei der Weiterentwicklung und Fortführung des Gleichstellungsplans für die Stadtverwaltung und ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mitwirken, Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktstrukturpolitik in Lüdenscheid unter besonderer Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange unterbreiten.

§ 15 Absatz 2 Buchstabe a, cc (Übertragung von Zuständigkeiten) erhält folgende Fassung:

Als unerheblich gelten

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
- cc) zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind und bei denen der Eigenanteil der Stadt Lüdenscheid den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 06.04.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 825 „Wislade“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 Folgendes beschlossen:

I

Zu den vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 18.03.2015 und 23.07.2021

Es wird angeregt, im Zusammenhang mit Versiegelungen für Verkehrsflächen (insbesondere Parkflächen) an den Stellen, an denen es möglich sei, besonderen Wert auf die Versickerungsfähigkeit und eine Begrünbarkeit (z. B. Schotterrassen) zu legen. Das von diesen Flächen abfließende Oberflächenwasser sollte durch geeignete Maßnahmen (Mulden o. ä.) versickern. Die Parkfläche nördlich des Gebetsberges sollte, wenn an der Stelle nicht generell verzichtbar, nur mit Schotterrassen befestigt und mit Bäumen überstellt werden, um den Eingriff möglichst gering zu halten.

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und damit der Artenvielfalt (Stichwort: Insektenschutz) wird weiterhin angeregt, hinsichtlich der Umwandlung von Fichtenwald in Laubwald zu prüfen, ob auf den betroffenen Flächen Waldmantelbereiche mit Gehölz- bzw. Saumstrukturen eingerichtet werden können. Dies sollte mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt werden. Der Umwandlung von Fichtenwald in Laubwald als Ausgleich könne nur zugestimmt werden, wenn keine flächige, sondern z. B. eine truppweise Pflanzung erfolge. Bei der Entwicklung zum Laubwald sei es im Sinne des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erforderlich, einer sukzessiven Entwicklung Raum zu geben.

Das Niederschlagswasser werde z. T. in den Mischwasserkanal eingeleitet, z. T. bestünden Versickerungsanlagen auf den Grundstücken. Da im Plan bzw. in der Begründung kein Hinweis auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet enthalten sei, gleichwohl die Versickerung als mögliche Niederschlagswasserbeseitigung genannt werde, sollte von der Stadt eine mögliche Niederschlagswasserbeseitigung auch der neuen Grundstücke über den Kanal berücksichtigt und eine ausreichende Dimensionierung beachtet werden.

Das Plangebiet sei durch die Autobahn und die Altenaer Straße im Hinblick auf Lärmimmissionen vorbelastet. Daher seien die Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt vorgesehen seien, zur lärmabgewandten Seite angeordnet worden. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestünden keine Bedenken, wenn die Festsetzungsvorschläge des Gutachtens des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz übernommen würden.

Es werden mit gesondertem Schreiben vom 23.07.2013 durch den Landrat des Märkischen Kreises als Kreispolizeibehörde verschiedene Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Straftaten vorgeschlagen.

Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen seien rechtlich zu sichern und deren Umsetzung entsprechend durchzusetzen. Die Festsetzungen hinsichtlich des Klimaschutzes würden begrüßt. Auch hier sei die Umsetzung sicherzustellen.

Bezüglich der zum Erhalt festgesetzten 12 Alleebäume werde darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle 15 Laubbäume als Ausgleich für eine frühere Baumaßnahme im Kompensationsflächenkataster des Kreises aufgeführt seien. Hier solle eine entsprechende Ergänzung durch Neupflanzung vorgenommen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollten Vorgaben hinsichtlich der Verhinderung von Scheibenanflug (spiegelnde Fassaden, Übereckverglasungen etc.) gemacht werden. Bei Bauanträgen zu An- und Umbauten bzw. Sanierungen sei weiterhin der gesetzliche Artenschutz seitens der genehmigenden Behörde zu beachten.

Stellungnahme

Für die festgesetzten Verkehrsflächen gem. § 9 (11) BauGB gelten im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit keine besonderen Vorschriften, da diese ohnehin im Wesentlichen fertiggestellt sind und dem Bestandsschutz unterliegen. Für die privaten Stellplatzflächen ist gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW festgesetzt, dass diese

inklusive des Ober- und Unterbaus wasserdurchlässig (z. B. mit haufwerksporigem Betonpflaster, mit Pflasterassen, Rasengittersteinen oder ähnlichen fugenoffenen Systemen und geeigneter Tragschicht und Pflasterbettung) herzustellen sind. Das Oberflächenwasser ist nach den Bestimmungen des den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrages nach den Maßgaben der *Untersuchung der Versickerungsmöglichkeiten* der Bramey Bünermann Ingenieure zur Versickerung zu bringen. Von dieser Entwässerungskonzeption darf nur ausnahmsweise mit schriftlicher Zustimmung der Stadt und des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid (SELH) abgewichen werden. Die Stellplatzfläche nördlich des Gebetsberges ist für Veranstaltungen erforderlich. Für diese Stellplatzfläche greift die getroffene Festsetzung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW gleichfalls. Somit ist sichergestellt, dass ein Teil des Niederschlagswassers auf dieser Fläche direkt versickern kann. Eine Festlegung zur Herstellung in Schotterrasen ist somit entbehrlich. Soweit Schotterrasen einen günstigeren Abflussbeiwert aufweist als andere zulässige wasserdurchlässige Materialien, wird durch die Verpflichtung im städtebaulichen Vertrag, das abfließende Oberflächenwasser zu versickern, gewährleistet, dass das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Eine Überstellung der Stellplatzanlage im Norden des Plangebietes ist nicht vorgesehen, da einerseits die Stellplatzanlage bereits weitgehend von Wald umgeben ist und dies als ein Übermaß an planerischer Reglementierung erachtet wird und andererseits – und diesem Aspekt ist weit mehr Gewicht beizumessen – hier zukünftig auch Holz temporär abgelagert werden kann, soweit Bäume aus dem umgebenden Wald entnommen werden (müssen), was durch ein Anpflanzen von Bäumen innerhalb der Stellplatzanlage wesentlich erschwert oder unmöglich wäre.

Der Bereich der Umbestockung von Fichten- in Laubwald ist vollständig von Wald umgeben. Daher ist die Ausbildung von Waldrändern hier nur partiell (am unteren Rand der Umbestockung und am oberen Rand des ehemaligen Sportplatzes) sinnvoll. Hier können zur Ausbildung von Saumstrukturen und Waldmantelbereichen niedrigere Bäume gepflanzt werden. Im städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Freie christliche Jugendgemeinschaft (FCJG), die Umbestockung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorzunehmen, so dass eine fachgerechte Umwandlung von Nadel- in Laubwald gewährleistet wird. Dadurch kann gleichfalls eine truppweise Anpflanzung gewährleistet werden. Einer sukzessiven Entwicklung Raum zu geben, ist darüber hinaus vorgesehen.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers wurde eine gesonderte *Untersuchung der Versickerungsmöglichkeiten* von Bramey Bünermann Ingenieure erarbeitet. Demnach ist die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort grundsätzlich möglich. In einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich die FCJG, das auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nach den Maßgaben der *Untersuchung der Versickerungsmöglichkeiten* zur Versickerung zu bringen. Von dieser Entwässerungskonzeption darf vertragsgemäß nur ausnahmsweise mit schriftlicher Zustimmung der Stadt und soweit die Dimensionierung des Kanals dies zulässt, abgewichen werden.

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse wurde durch das Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz Erbau-Röschel Horstmann ein *Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten* erarbeitet. Demnach werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 durch die Vorbelastung der Autobahn 45 (A 45) und der Altenaer Straße im Plangebiet überschritten. Zur Lärminderung wurden entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen – Lärminderung an den Außenbauteilen der Gebäude – berechnet. Diese Maßnahmen sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden. Aktive Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Lärmschutzwände entlang der A 45 wurden aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der für einen wirksamen Schutz erforderlichen Wandhöhe und -länge und den damit zusammenhängenden Kosten nicht berücksichtigt. Somit sind gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Lärmmessungen sind entbehrlich.

Die Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Straftaten sind planungsrechtlich nicht relevant, wurden jedoch an die FCJG weitergegeben.

Zur Sicherung der im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag entsprechende Regelungen getroffen. Darüber hinaus hat die FCJG zur Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen einen entsprechenden Sicherungsbetrag hinterlegt.

Zur Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen verpflichtet sich die FCJG im städtebaulichen Vertrag zur Anpflanzung von drei weiteren Laubbäumen.

Soweit erforderlich können in den dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren Vorgaben zur Verhinderung von Scheibenanflug gemacht werden – ob spiegelnde Fassaden, Übereckverglasungen oder ähnliche bauliche Elemente realisiert werden sollen, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht absehbar. Der gesetzliche Artenschutz wird bei der Erteilung von Baugenehmigungen von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid beachtet.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 18.03.2015, 19.03.2015 und 22.07.2021

Es bestünden keine Bedenken, wenn folgende Bestimmungen berücksichtigt und im Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen würden:

Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) seien in der Anbauverbotszone (40 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.

Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) bedürften gem. § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage sei daher gesondert zu beantragen.

Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, könne eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher sei die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.

Es wird daher gebeten, den befestigten Fahrbahnrand, die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone im Plan deutlich darzustellen. Die Bebauungsgrenzen seien ebenfalls deutlich darzustellen.

Schon zu Beginn der Planungsarbeiten für Baugebiete und andere immissionsempfindliche Gebiete oder Anlagen seien durch den Planungsträger im Bereich vorhandener oder geplanter Straßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsemissionen, vor allem durch ausreichende Abstände von den Hauptverkehrsstraßen, vorzusehen. Unter Hinweis auf die Grundsätze des § 50 BImSchG und des § 1 Abs. 3 und 4 BauGB wird gebeten, eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine Prüfung, insbesondere in schalltechnischer Hinsicht über straßenplanerische und anbaurechtliche Belange hinaus erfolge nicht.

Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf die endgültige Erschließungsplanung im Bereich der Landesstraße wird um rechtzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb im weiteren Verfahren gebeten. Auch die Autobahn GmbH, Niederlassung Westfalen in Hamm sei zu beteiligen.

Stellungnahme

Die Autobahn, die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone wurden in der Planzeichnung ergänzt. Die Baugrenzen waren bereits in der Planzeichnung enthalten. Ein Hinweis auf die Anbauverbotszone und die Baubeschränkungszone wurde in der Begründung ergänzt. Die FCJG verpflichtet sich in einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag, die Hinweise anzuerkennen und zu beachten.

Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist aufgrund der Situationsgebundenheit der vorliegenden Planung nicht vollständig realisierbar. Die empfindlicheren Nutzungen innerhalb des Plangebietes halten bereits möglichst große Abstände zu den Linienschallquellen A 45 und Altenaer Straße ein. Darüber hinaus wurde zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse durch das Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz Erbau-Röschel Horstmann ein *Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten* erarbeitet. Demnach werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 durch die Vorbelastung der A 45 und der Altenaer Straße im Plangebiet überschritten. Zur Lärminderung wurden entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen – Lärminderung an den Außenbauteilen der Gebäude – berechnet. Diese Maßnahmen sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden.

Die entsprechenden Beteiligungen sind im Verfahren erfolgt.

Westnetz, Schreiben vom 17.03.2015, 24.03.2015, 08.07.2021 und 29.07.2021

Die Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen verliefen mit ausreichendem Abstand zum Plangebiet und seien somit nicht betroffen.

Die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 117 der RWE, deren Betriebsführung der Westnetz übertragen wurde, unterkreuze den Wislader Weg ca. 35 m vor der Einmündung in die Altenaer Straße und werde durch die eigentliche Zielsetzung des Bebauungsplanes in ihrem Bestand nicht berührt.

In der Anlage wird eine Planunterlage, aus der der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ersichtlich sei, übersendet. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Erdgashochdruckleitung im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) Berücksichtigung finde.

Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH mit einem Betriebsdruck ab 5 Bar befänden sich nicht im angegebenen Bereich.

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten seien, müssten anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen erfolgen.

Vor Beginn von Bauarbeiten im Leitungsbereich müssten Baufirmen zwingend vor Ort eingewiesen werden.

Es wird um die Beachtung von beigegeführten Sicherheitsmerkblättern gebeten.

Stellungnahme

Bei Erschließungsmaßnahmen findet die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen und die beigegeführten Sicherheitsmerkblätter wurden der FCJG als künftigem Bauherren zur Kenntnis und Beachtung weitergeleitet.

Energie Vernetzt, Schreiben vom 18.03.2015 und 01.07.2021

Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet und angrenzend würden zahlreiche Einrichtungen für die Versorgung mit Wasser und Strom unterhalten werden. Die Versorgung des Plangebietes werde durch die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 im Wislader Weg sichergestellt. Die öffentliche Wasserversorgungsleitung verlaufe bis zum Übergabepunkt „Pumpenhaus Wislader Weg“. Die bestehenden Gebäude Nr. 6, 6a, 7, 8, 9, 10 und 11 würden über eine private Wasserleitung versorgt. Um den Umfang und die Dimensionierung für ein Versorgungskonzept festlegen zu können, würden frühzeitig Leistungsangaben benötigt. Zur Versorgung des Gebietes in Richtung Rahmedetal würden die über das Plangebiet verlaufenden Mittelspannungstrassen benötigt.

Neue Baumstandorte in der Nähe der Versorgungsleitungen seien abzustimmen.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen und Lagepläne mit Leitungen von Energie Vernetzt wurden der FCJG als künftigem Bauherren zur Kenntnis und Beachtung weitergeleitet. Die FCJG verpflichtet sich in einem den Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag, die vorhandenen Leitungen zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen der Leitungen zu unterlassen.

Sofern Bäume in der Nähe von Versorgungsleitungen gepflanzt werden sollen, wird die FCJG dies mit Energie Vernetzt abstimmen. Auch hierzu hat sich die FCJG im städtebaulichen Vertrag verpflichtet.

Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 03.08.2021

Es bestünden keine Bedenken, wenn der im Vorfeld abgestimmte Ausgleich für Waldverluste durch ökologische Aufwertung im Verhältnis von 1:3 (Waldverlust:Ausgleich) mit der Umbestockung eines Fichtenbestandes in heimisches Laubholz im Westen des Plangebietes zum Tragen kommt.

Stellungnahme

Ein Verlust von Waldflächen ist nicht vorgesehen. Die Umbestockung des Fichtenbestandes in Laubwald und somit eine ökologische Aufwertung wird als Ausgleich für durch die Planung vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag entsprechende Regelungen getroffen. Darüber hinaus hat die FCJG zur Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen einen entsprechenden Sicherungsbetrag hinterlegt.

Gemeinde Schalksmühle, Schreiben vom 23.02.2015 und 28.06.2021

Die Belange der Gemeinde Schalksmühle würden nicht nachteilig berührt. Es wird der Hinweis gegeben, dass im Umweltbericht für einige planungsrelevante Arten keine Ausschlussgründe definiert würden. Damit einhergehend würden unter Umständen Aussagen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung für einzelne planungsrelevante Arten fehlen.

Stellungnahme

Der Umweltbericht wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Ein Bürger und eine Bürgerin, Schreiben vom 07.06.2021

Es solle offensichtlich im Einvernehmen verschiedener Personenkreise die Erweiterung des ohnehin schon sehr fraglichen Gebäudebestandes „Campus Wislade“ erlaubt werden. Hierin werde eine Verletzung der Grundrechte gesehen. Es werde der ohnehin für eine Anliegerstraße mit vier Wohneinheiten auf dem Weg zur FCJG sehr

starke Verkehr durch die dann zu erwartenden Veranstaltungen und neuen Gebäude nochmals zunehmen und es werde bezweifelt, dass die „für alle“ geltenden Lärmgrenzen eingehalten würden.

Im Übrigen werde irritiert zur Kenntnis genommen, dass offensichtlich in der Woche vom 25.05. bis 28.05.2021 eine Baumaßnahme stattgefunden habe. Es sei Material in mehreren Muldenkippern angeliefert worden, welches dann mit einem Bagger für die Schaffung von Parkplatzflächen verbaut worden sei. Es werde gefragt, ob diese Baumaßnahme schon im Vorfeld genehmigt worden sei oder ob hier wieder, wie beim Bau der Gebetshalle, Tatsachen geschaffen würden.

Stellungnahme

Die Planung dient einer geordneten städtebaulichen (Weiter-) Entwicklung des Campusgeländes der FCJG. Durch den Bebauungsplan wird eine maßvolle bauliche Erweiterung ermöglicht sowie im Übrigen Tabubereiche für bauliche Entwicklungen festgelegt. Inwieweit der Gebäudebestand der FCJG fraglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Hierzu werden auch keine weiteren Angaben gemacht. Eine Verletzung der Grundrechte wird nicht gesehen. Hinsichtlich der Verkehrserzeugung durch die FCJG ist festzustellen, dass die vorhandene Nutzung durch die Planung nicht wesentlich geändert wird. Mit der qualitativen Verbesserung der vorhandenen Situation wird allerdings auch eine (geringe) Verkehrszunahme verbunden sein. Diese ist bei der Berechnung und Bewertung der daraus resultierenden Lärmemissionen durch das Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz Erbau-Röschel Horstmann auch zugrunde gelegt worden. Die Verkehrsbelastung lässt sich demnach wie folgt darstellen:

Situation	Bewegungen pro Tag		Häufigkeit Tage		Bewegungen pro Jahr	
	tags	nachts			tags	nachts
Normalwerktag	125	23	365	x pro Jahr	45.625	8.395
kl. Veranstaltung	36	12	104	x pro Jahr	3.744	1.248
Seminare	104	0	12	x pro Jahr	1.248	0
gr. Veranstaltung	64	64	2	x pro Jahr	128	128
3 Wohnhäuser Wislader Weg	60	30	365	x pro Jahr	21.900	10.950
				Summe 365 Tage	72.645	20.721
				1 Tag	199,0	56,8
				M pro Stunde	12,4	7,1

Es zeigt sich, dass die Verkehrsbelastung sich keinesfalls als „sehr stark“ darstellt. Allerdings sind die Wohnhäuser am Wislader Weg durch die Autobahn 45 (A 45) und die Altenaer Straße erheblich vorbelastet. Im Ergebnis zeigt sich im Lärmschutzgutachten, dass die geltenden Schallorientierungswerte der DIN 18005 – Beiblatt 1 – an den maßgeblichen Aufpunkten der Wohngebäude im Wislader Weg – aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich sind hier die Werte für Mischgebiete heranzuziehen – tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) eingehalten werden; im Nachtzeitraum (22.00 – 06.00 Uhr) werden die Schallorientierungswerte allerdings überschritten. An den Immissionsorten Wislader Weg 1 und 3 werden die Verkehrsgeräusche dabei maßgeblich durch die A 45 verursacht; am Immissionsort Wislader Weg 4 werden die Verkehrsgeräusche maßgeblich durch den Verkehr auf dem Wislader Weg mitbestimmt. Für diesen Immissionsort wurden die Verkehrsgeräusche daher nochmals separat berechnet. Die Ergebnisse zeigen, dass im Nachtzeitraum der maßgebliche Schallorientierungswert von 50 dB (A) am Immissionsort Wislader Weg 4 um 1 dB (A) unterschritten wird. Für die Beurteilung im Rahmen des Planverfahrens sind die durch den auf dem Wislader Weg angesetzten Verkehr am Immissionsort Wislader Weg 4 verursachten Verkehrsgeräusche daher von untergeordneter Bedeutung. Diese Einstufung basiert auch darauf, dass ein Befahren des Wislader Weges mit der hier berücksichtigten zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h insbesondere im Bereich des Wohnhauses Wislader Weg 4 aufgrund der Lage und der Topografie nicht zu erwarten ist, sondern eher mit verminderter Geschwindigkeit. Durch entsprechende Messungen der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten konnte dies verifiziert werden. Durch den Verkehr auf dem Wislader Weg sind daher im Nachtzeitraum deutlich geringere Verkehrslärmpegel zu erwarten. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Überschreitungen der Verkehrslärmpegel im Nachtzeitraum an den Wohnhäusern Wislader Weg als nicht maßgeblich eingestuft werden können.

Für die Ablagerung von Baumaterial zur Herstellung des Parkplatzes wurde bereits ein entsprechendes Verfahren von der Bauaufsicht der Stadt Lüdenscheid gefordert.

II

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in

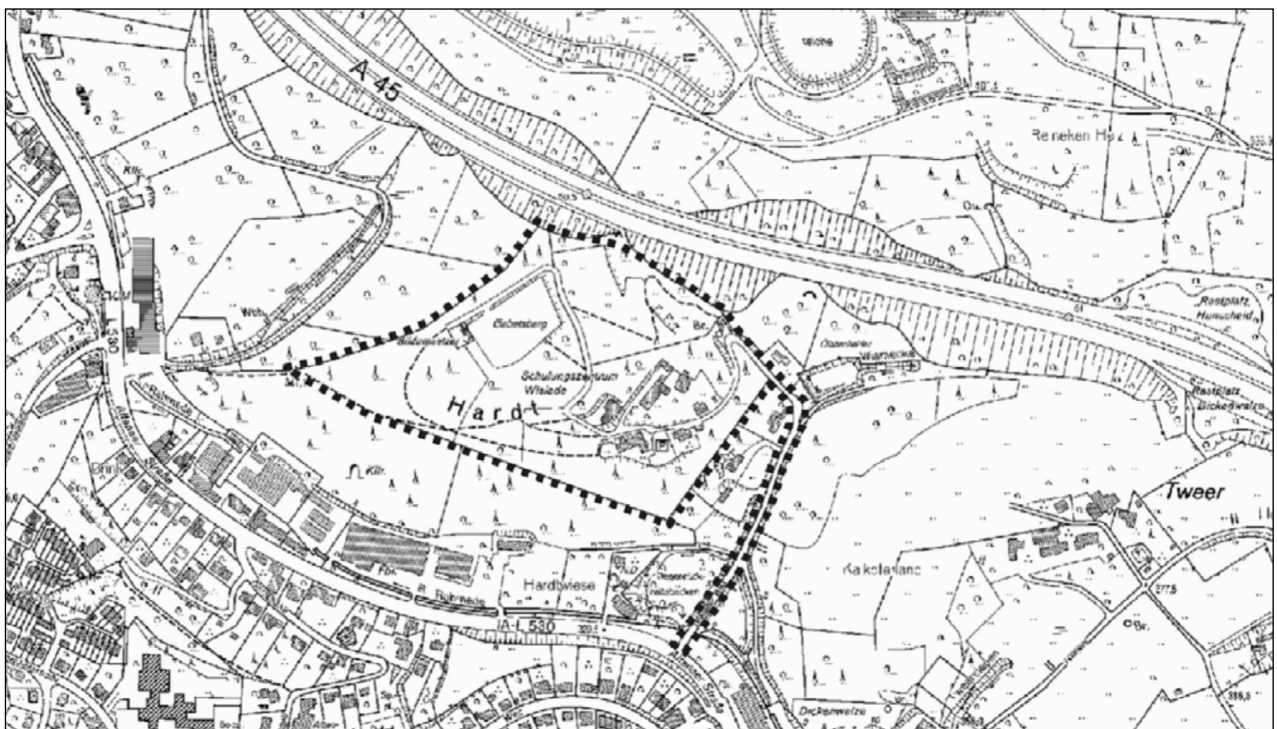
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, wird der Bebauungsplan Nr. 825 „Wislade“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes hierzu beschlossen.

III

Der Bebauungsplan Nr. 825 „Wislade“ wird nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 825 „Wislade“ ist nachfolgend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 825 „Wislade“ liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 825 „Wislade“) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 06.04.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 findet die **Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Lüdenscheid gehört zum Wahlkreis 123 – Märkischer Kreis III und ist in 49 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. April bis 24. April 2022 übersandt werden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen sollen die **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen hat sich der/die Wähler/in über seine/ihre Person auszuweisen. Daher ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum für die Wähler/innen bereitgehalten.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) **für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wählerin gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Wahlschein, einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und einem Merkblatt, beschaffen.

Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden (Postlaufzeit ca. 3 Werktage), dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände um 15:00 Uhr im Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich (siehe auch Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung).

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

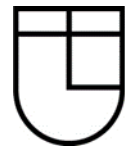
Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdenscheid, den 08.04.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Benennung einer Planstraße im Bebauungsplan 568, „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung in „Am Stadtpark“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 04.04.2022 beschlossen, eine öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung, mit der Bezeichnung „Am Stadtpark“ zu benennen.

Die Benennung wird ab sofort rechtswirksam.

Lüdenscheid, 07.04.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Lüdenscheid vom 07.04.2022**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 04.04.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Teilbereichen der Lüdenscheider Innenstadt dürfen am **08.05.2022** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Der von der Öffnung betroffene Bereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

Straße	nur ungerade Hausnummern	nur gerade Hausnummern
Knapper Straße	1 - 29	2 - 2a
Altenaer Straße	1 - 5	
Wilhelmstraße	1 – 37a	2 - 34
Corneliusstraße	1 - 3	2 - 4
Karussellplatz	1	
Schillerstraße	1 - 3	2 - 4
Jockuschstraße		2 - 4
Rathausplatz	komplett	
Sternplatz	komplett	

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Lüdenscheid, 07.04.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Herscheid wird in der Zeit vom **25.04.2022 bis 29.04.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
außerdem Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29.04.2022 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Wahlamt, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.04.2022** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 123 Märkischer Kreis III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.05.2022, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid -Wahlamt-, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nichtzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
 - ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister der Gemeinde Herscheid auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Brief-

wahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

8. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
 - steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und
 - verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Herscheid absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigegeben werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Gemeinde Herscheid abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Herscheid, 07.04.2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Stadt Balve

Abweichungssatzung „Dreikönigsgasse“ zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve vom 29.03.2022

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1346) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 11 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen, der als Merkmal der Entstehung der Beitragspflicht unter anderem voraussetzt, dass sämtliche Flächen der abzurechnenden Anlage oder des abzurechnenden Abschnitts im Eigentum der Stadt Balve stehen, wird für diesen Einzelfall festgelegt, dass die Beitragspflicht für die Anlage „Dreikönigsgasse“ entsteht, ohne dass sämtliche Flächen der abzurechnenden Anlage im Eigentum der Stadt stehen.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 29.03.2022

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Balve

Abweichungssatzung „Sonnenhang“ zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Balve zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale vom 29.03.2022

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1346, folgende Satzung beschlossen:

§1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Absatz 1 Nr. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Balve ist die Erschließungsanlage „Sonnenhang“ als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs hergestellt. Deshalb ist abweichend von der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Balve die Erschließungsanlage „Sonnenhang“ ohne die Herstellungsmerkmale des § 8 Absatz 1 Nr. lit. b) (beidseitiger Gehweg) als endgültig hergestellt anzusehen.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 29.03.2022

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Balve

Abweichungssatzung für die beitragsrechtliche Abrechnung der Straßenbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für den Ausbau der Gehweganlage an der Kreisstraße K11 „Leveringhauser Weg / Märkische Straße“ vom 29.03.2022

Auf Grund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759, ber. 2019 S. 23) hat der Rat der Stadt Balve am 27.03.2019 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve vom 30.03.2004 (Amtl. Bekanntmachungsblatt MK, Nr. 14 vom 08.04.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2015 (Amtl. Bekanntmachungsblatt MK, Nr. 11 vom 11.03.2015) beschlossen:

§1

Abweichend von § 11 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve, der als Merkmal der Entstehung der Beitragspflicht unter anderem voraussetzt, dass sämtliche Flächen der abzurechnenden Erschließungsanlage oder des abzurechnenden Abschnitts im Eigentum der Stadt Balve stehen, wird für diesen Einzelfall festgelegt, dass die Beitragspflicht für die Anlage „Leveringhauser Weg /Märkische Straße“ entsteht, ohne dass sämtliche Flächen des abzurechnenden Abschnitts der Erschließungsanlage im Eigentum der Stadt stehen.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 29.03.2022

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen, Torben Gelhausen, hat am 22.03.2022 seinen Verzicht gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf sein in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat mit Ablauf des 31.03.2022 erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wurde als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU)

**Frau Gabriele Buß, 58540 Meinerzhagen,
gabrielebuss@aol.com**

festgestellt. Frau Buß hat mit Datum vom 04.04.2022 das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzhagen - Wahlleiter -, Rathaus, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 06.04.2022

Der Wahlleiter

gez.
Klose



Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Entwidmung der Anliegerstraße Speierlingweg

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 die Entwidmung der Anliegerstraße Speierlingweg beschlossen.

Der im Lageplan schraffiert dargestellte Stichweg Speierlingweg wird gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW als öffentliche Straße eingezogen.

Der Speierlingweg besitzt nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und ist daher zu entwidmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entwidmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgericht) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kierspe, 04.04.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

E 401597 m

N 5666275 m

Auszug aus dem Geodatenportal		
Projekt:		
Datum:	Maßstab:	Bearbeiter:
04.11.2021	1 : 500	Gast
Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises. © Märkischer Kreis		



Der Landrat
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

Brei



N 5666142 m



E 401513 m

**Sechste Satzung vom 07.04.2022
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung
(Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 04.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014 wird wie folgt geändert:

- § 4 (Ermittlung der Beitragshöhe) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die Einkommensstufe 1 zugrunde gelegt.

- § 5 (Einkommen) Absatz 3 erhält folgende Fassung

Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und stehen ihnen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

- § 6 (Beitragsermäßigung) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Im Falle des § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Beitragspflichtigen oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Beitragspflichtigen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

**Elternbeitragstabelle ab 01.08.2022
als Anlage zur Sechsten Satzung vom 07.04.2022 zur Änderung der Satzung
der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung
(Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014**

Elternbeiträge ab 01.08.2022 für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege					
Stufe	Jahres- einkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich
1	bis 35.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 40.000 €	42 €	56 €	95 €	118 €
3	bis 45.000 €	60 €	74 €	123 €	152 €
4	bis 50.000 €	78 €	95 €	153 €	185 €

5	bis 55.000 €	95 €	117 €	183 €	224 €
6	bis 60.000 €	115 €	138 €	216 €	262 €
7	bis 65.000 €	134 €	162 €	249 €	301 €
8	bis 70.000 €	155 €	185 €	283 €	341 €
9	bis 75.000 €	175 €	212 €	322 €	386 €
10	bis 87.500 €	210 €	251 €	377 €	452 €
11	bis 100.000 €	242 €	290 €	435 €	520 €
12	bis 112.500 €	274 €	328 €	489 €	586 €
13	über 112.500 €	311 €	369 €	549 €	658 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 07.04.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Satzung vom 08.04.2022 zur Änderung der Satzung
der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021 wird wie folgt geändert:

§ 26 (Inkrafttreten)

Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Gebührentarif A tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Ab dem 01.01.2023 gilt Gebührentarif B.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 08.04.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Gebührentarif A mit "Corona-Bonus", befristet bis zum 31.12.2022
für Sondernutzungen als Anlage zur Änderungssatzung der Stadt Lüdenscheid
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 08.04.2022**

Tarif Nr.	Zusammenstellung aller Tarife nach Zonen	Bemessungsgrundlage	Gebührenzeiteinheit	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Informationsstände nichtgewerblicher Art	m ²	Tagesgebühr	0,33 €	0,16 €	0,14 €
2	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen,					
2.1	befristet	m ²	Tagesgebühr	0,35 €	0,28 €	0,22 €
2.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	6,44 €	5,20 €	4,06 €
3	Werbeveranstaltungen					
3.1	gewerbliche Informationsstände	m ²	Tagesgebühr	1,13 €	1,00 €	0,87 €
3.2	mobile Werbeveranstaltungen (Promotion)	bis 3 Personen		115,83 €	114,08 €	90,68 €
4	Warenauslagen, Automaten					
4.1	befristet	m ²	Tagesgebühr	0,28 €	0,23 €	0,15 €
4.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	6,11 €	4,39 €	3,09 €
5	Imbiss- und Getränkestände	m ²	Tagesgebühr	0,39 €	0,38 €	0,33 €
6	gastronomische Bewirtungsflächen		Monatsgebühr			
6.1	ohne bauliche Abgrenzung, nur zeitweise Nutzung	m ²		0,41 €	0,30 €	0,29 €
6.2	mit baulicher Abgrenzung oder dauerhafter Flächennutzung			nicht erlaubt	0,43 €	0,41 €
6.3	Stehische	pauschal 3 m ²		8,91 €	5,85 €	5,53 €
7	Schaustellereinrichtungen	m ²	Tagesgebühr	0,13 €	0,12 €	0,10 €
8	mobile Werbeanlagen nach Sichtfläche					
8.1	befristet	m ²	Tagesgebühr	0,61 €	0,56 €	0,52 €
8.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	20,35 €	18,42 €	15,71 €
9	Werbeplakate und Transparente	gesonderter Vertrag				
10	bauliche Anlagen		Jahresgebühr			
10.1	Wertstoffsammelstellen und ähnl. Einrichtungen	m ²		17,82 €	14,95 €	11,70 €
10.2	sonstige bauliche Anlagen, z.B. Markisen, Überdachungen, Spiegel, Schilder, Strom-/Telefonsäulen, Schirme mit fester Halterung	je Anlage	ohne Werbung mit Werbung	63,36 € 114,84 €	46,80 € 97,50 €	42,90 € 89,70 €
11	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen		Tagesgebühr			
11.1	geschlossene Veranstaltungsfläche mit Abgrenzung/Eintritt	m ²		nicht erlaubt	0,12 €	0,09 €
11.2	offene Veranstaltungsfläche (zum Beispiel Straßenfeste, Märkte)			0,08 €	0,05 €	0,04 €
11.3	Pauschalen für definierte Flächen und Veranstaltungen					
11.31	Fläche Rathausplatz		Tagesgebühr	150,00 €		
11.32	Fläche Sternplatz			75,00 €		
11.33	Fläche Rosengarten			22,50 €		
11.34	Stadtfestflohmarkt (gesamte Veranstaltungsfläche)	pauschal	für die gesamte	300,00 €		
11.35	Stadtfest (gesamte Veranstaltungsfläche)		Veranstaltungsdauer	150,00 €		
11.36	Eisbahn auf dem Rathausplatz (einschließlich Gastronomie)		je Woche	75,00 €		
11.37	Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz		Betriebszeit	450,00 €		
12	Baustelleneinrichtungen aller Art (Lager-/ Bewegungsflächen)	m ²	Tagesgebühr	0,16 €	0,15 €	0,08 €
13	Schutt-/Abfall-/Baucontainer	pauschal 10 m ²	Tagesgebühr	5,32 €	5,06 €	4,51 €
14	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Fahrzeugen oder Anhängern oder das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen	je Fahrzeug	Monatsgebühr	100,00 €	75,00 €	50,00 €

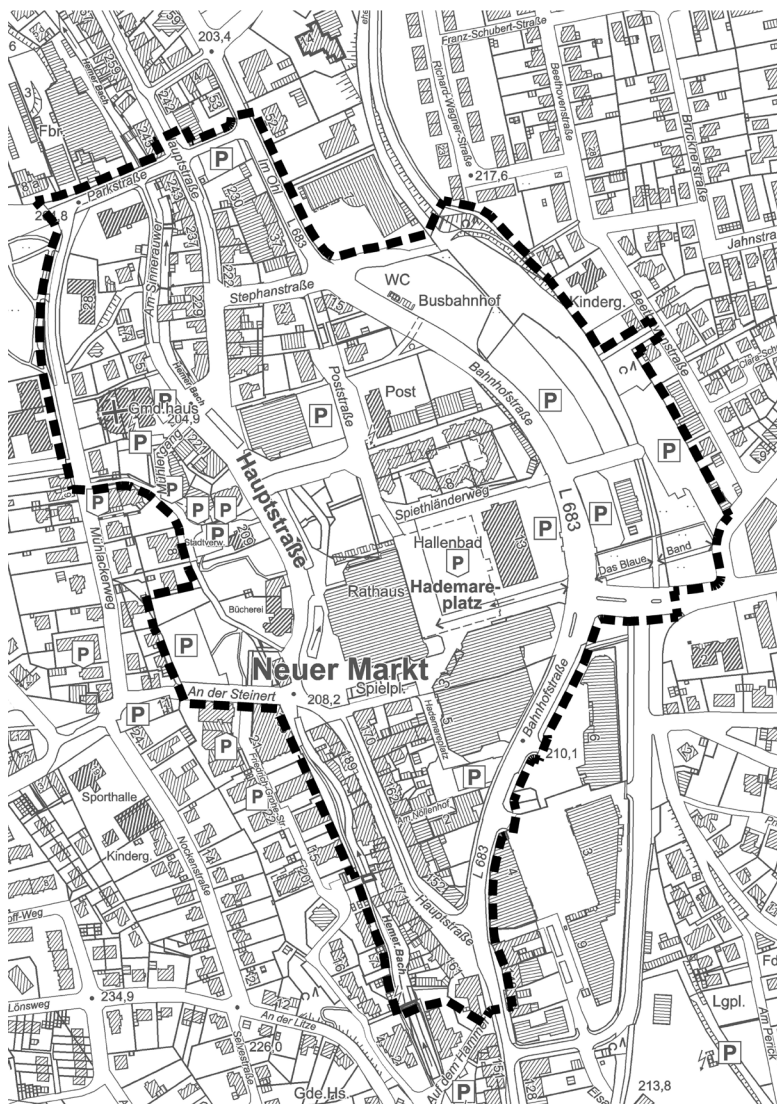
15	Leitungen aller Art, die nicht der öffentl. Versorgung dienen					
15.1	bei vorübergehender Verlegung	je 100m Länge	Tagesgebühr	0,20 €	0,20 €	0,13 €
15.2	bei dauernder Verlegung	je 100m Länge	Jahresgebühr	46,20 €	45,50 €	45,50 €
16	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO					
16.1	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht die nach § 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet (Einzel- und Sattelfahrzeuge, Züge)					
16.11		bis 60 t				21,00 €
16.12		bis 80 t	je Fahrzeug	je Fahrt		30,88 €
16.13		ab 80 t				37,05 €
16.2	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr					
16.21		bis 60 t				251,94 €
16.22		bis 80 t	je Fahrzeug	Jahresgebühr		370,50 €
16.23		ab 80 t				444,60 €
16.3	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroße Fahrzeuge)		je Fahrzeug	je Fahrt		18,53 €
16.4	Dauererlaubnis für übergroße Fahrzeuge		je Fahrzeug	Jahresgebühr		222,30 €
16.5	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht und deren Abmessungen die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten					
16.51		bis 60 t				39,52 €
16.52		bis 80 t	je Fahrzeug	je Fahrt		49,40 €
16.53		ab 80 t				55,58 €
16.6						
16.61		bis 60 t				474,24 €
16.62		bis 80 t	je Fahrzeug	Jahresgebühr		592,80 €
16.63		ab 80 t				666,90 €

* Die Mindestgebühr je Sondernutzungserlaubnis beträgt 10,00 Euro.

Für die Bearbeitung eines Sondernutzungsantrages wird außerdem eine Verwaltungsgebühr nach Nummer 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils aktuellen Fassung fällig.

Redaktionelle Ergänzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „Hemer Innenstadt“ und Neufassung des Beschlusses zur räumlichen Festlegung (Gebietskulisse) nach § 171e BauGB

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 30.03.2022 die Festlegung des in der beigefügten Planzeichnung abgegrenzten Gebietes als Maßnahmensgebiet „Hemer Innenstadt“ gemäß § 171e Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Beschluss vom 14.09.2021 nach § 171b BauGB wird damit aufgehoben.



Grundlage für die förmliche Festlegung des Gebietes „Hemer Innenstadt“ als Maßnahmensgebiet gemäß § 171e BauGB mit Darstellung der Ziele und Maßnahmen für das Gebiet nach § 171e Abs. 4 ist das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Hemer Innenstadt“, das am 14.09.2021 vom Rat der Stadt Hemer beschlossen wurde, sowie dessen redaktionelle Änderung, die ebenfalls per Dringlichkeitsentscheidung am 30.03.2022 beschlossen wurde.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, der Bürgerinnen und Bürger sowie der öffentlichen Aufgabenträger gemäß §§ 137 und 139 BauGB ist im Rahmen der Erstellung des ISEKs erfolgt. Die §§ 164a und 164b BauGB (Einsatz von Städtebauförderungsmitteln) sind gemäß § 171e Abs. 6 BauGB im Maßnahmensgebiet ebenfalls entsprechend anzuwenden.

Abgrenzungsplan Maßnahmensgebiet „Hemer Innenstadt“ gemäß § 171e Abs. 3 BauGB

Das ISEK samt redaktioneller Ergänzungen sowie der Originallageplan zur Festlegung des Maßnahmengbietes werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zudem können die Unterlagen auf der städtischen Homepage www.hemer.de herunter geladen werden.

Aufgrund der aktuellen Regelungen und Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Verbreitung des Virus COVID-19 (Corona-Pandemie) wird für eine persönliche Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Koordination erfolgt telefonisch unter der Nummer (02372) 551-229 oder -350 während der Dienststunden.

Dienststunden:

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Hemer, den 11.04.2022

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

Gez. Christian Schweitzer